

Gerichtskanzlei dafür zu sorgen, daß dies binnen kurzer Frist geschehen könne. Allein von Amteswegen hat dies nicht zu geschehen, sondern vielmehr nur dann, wenn die Parteien es verlangen; die Parteien können solche Ausfertigungen erheben oder auch nicht erheben; sie können dies sofort oder erst später thun; für die verbindliche Urtheilsöffnung, den Lauf der Rechtsmittelfristen u. s. w., ist dies völlig gleichgültig; die Urtheilsöffnung ist, sofern es sich nicht um ein Versäumnisurtheil handelt, mit der öffentlichen Verkündung des Urtheils in der Gerichtssitzung vollendet, Demnach erscheint denn die vorliegende Beschwerde als verspätet.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Verspätung nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 11. Juli 1889 sein Bewenden.

16. Urtheil vom 15. Februar 1890 in Sachen Hartmann gegen Böglin.

A. Paul Hartmann, Apotheker, in Steckborn, als Vertreter der Firma Brady & Dostal in Krenster (Oesterreich), hatte gegen Arthur Böglin, von Montbeliard, Apotheker, in Luzern, bei den luzernischen Gerichten Privatstrafklage wegen widerrechtlicher Nachahmung der für Brady & Dostal im eidgenössischen Markenregister eingetragenen Fabrikmarke für Mariazeller Magentropfen erhoben; im Strafverfahren machte er gleichzeitig eine Entschädigungsforderung geltend. Die erste Instanz (Bezirksgericht Luzern) verurtheilte durch Urtheil vom 3. August 1889 den Angeklagten wegen Uebertretung des eidgenössischen Markenschutzgesetzes zu einer Geldbuße von 150 Fr., wies dagegen die Entschädigungsforderung ab, weil alle Anhaltspunkte für die Größe eines Schadens fehlen. In zweiter Instanz, vor Obergericht Luzern, beantragte dem gegenüber der Privatkläger Erhöhung der Strafe

und Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils über den Civilpunkt in der Weise, daß der Beklagte grundsätzlich als Schadenersatzpflichtig zu erklären, die Ausmittlung der Größe des Schadens dagegen an den Civilrichter zu weisen sei. Das Obergericht des Kantons Luzern bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung im Strafpunkte und erkannte durch Dispositiv III seines Urtheils vom 27. Dezember 1889 im Civilpunkte dahin: Mit ihrer Entschädigungsforderung sei die Privatklägerschaft auf den Civilweg verwiesen, indem es ausführte: Es sei unstatthaft, die Entschädigungsforderung des Privatklägers, mit der ersten Instanz, deshalb abzuweisen, weil für die Größe des Schadens kein Anhaltspunkt vorliege. Gemäß § 204 des luzernischen Strafverfahrens könne in jedem Falle der Geschädigte verlangen, daß ihm überlassen werde, die Entschädigung auf dem Civilwege zu suchen. Nachdem der Privatkläger ein dahergeiges Begehren gestellt habe, sei die Entschädigungsforderung einfach und unpräjudizirlich allen fernern Einreden des Beklagten hinsichtlich Grundsatz und Maß an den Civilrichter zu weisen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Privatkläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er in schriftlicher Eingabe vom 6. Februar 1890 folgende Anträge anmeldete: 1. Dispositiv III des Urtheils vom 27. Dezember 1889 sei aufzuheben; 2. der Beklagte sei grundsätzlich zur Entschädigung zu verurtheilen; die Entscheidung über das Quantitativ der Entschädigung sei an den Civilrichter gewiesen; 3. der Beklagte trage alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist von Amteswegen die Statthaftigkeit der Beschwerde zu prüfen. Dieselbe richtet sich ausschließlich gegen die Entscheidung im Civilpunkte; gegen die strafrechtlichen Bestandtheile des angefochtenen Urtheils richtet sie sich nicht und kann sie sich selbstverständlich nicht richten, da das Bundesgericht nicht Straf-, sondern nur Civilgericht oberer Instanz ist. Allein auch gegen die Entscheidung im Civilpunkte ist die Beschwerde nicht statthaft, denn nach Art. 29 D.-G. ist die Weiterziehung an das Bundesgericht nur gegen Haupturtheile d. h. gegen Urtheile, welche über den eingeklagten Anspruch selbst materiell entscheiden, zulässig. Im

vorliegenden Falle nun aber hat das Obergericht über den Civilanspruch des Rekurrenten materiell gar nicht entschieden, sondern rücksichtlich desselben nur eine prozessuale Entscheidung getroffen, nämlich ausgesprochen, daß über diesen Anspruch im Strafverfahren nicht zu entscheiden sei, sondern derselbe, dem Grundsätze und Maße nach, der Geltendmachung und Beurtheilung im besondern Civilprozeß vorbehalten werde. Diese Entscheidung enthält zweifellos kein Haupturtheil und es ist daher gegen dieselbe die Weiterziehung nach Art. 29 D.-G. nicht zulässig. Bei dieser Sachlage kann dahin gestellt bleiben, ob nicht in concreto die Beschwerde auch wegen mangelnden Streitwerthes unzulässig wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird als unstatthaft nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 27. Dezember 1889 sein Bewenden.

II. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité des entreprises de chemins de fer en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

17. Urtheil vom 7. Februar 1890 in Sachen Wepfer
gegen Vereinigte Schweizerbahnen.

A. Durch Urtheil vom 30. November 1889 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger eine Entschädigungssumme von 10,000 Fr. nebst Zins zu 5% seit dem 5. März 1889 zu bezahlen und ihm im fernern den Betrag der bisher er-

wachsenen Arztrechnung von Dr. Walder zu ersetzen; dem Kläger resp. seinen Rechtsnachfolgern wird überdies das Recht vorbehalten, im Falle nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes auf Rektifizierung des Urtheils zu klagen.

2. Die Staatsgebühr ist für die zweite Instanz auf 50 Fr. — Etz. festgesetzt, die übrigen Kosten betragen:

5	„	10	„	Schreibgebühr;
—	„	90	„	Citationsgebühr;
1	„	20	„	Stempel;
—	„	60	„	Porto.

3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind der Beklagten auferlegt.

4. Dieselbe hat dem Kläger für beide Instanzen zusammen eine Prozeßentschädigung von 160 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Das Bundesgericht wolle das zweitinstanzliche Urtheil dahin abändern, daß die Entschädigung auf 6000 Fr. reduziert, der Vorbehalt der Urtheilsrektifikation gestrichen und die Kosten der zweiten und der bundesgerichtlichen Instanz dem Kläger auferlegt werden, letzterer sei überdem zu verurtheilen, der Beklagten an außergerichtlichen Kosten für die zweite Instanz 30 Fr. und für die bundesgerichtliche Instanz 150 Fr. zu bezahlen.

Dagegen beantragt der Anwalt des Klägers, indem er vorerst für seinen Klienten eventuell um Gewährung des Armenrechtes im Sinne der Haftpflichtnovelle (Art. 7) und um gänzliche Befreiung desselben von Gerichtsgebühren nachsucht, es sei die gegnerische Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Urtheil zu bestätigen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Die Witwenunzugin der Beklagten, die schweizerische Nordostbahngesellschaft, ist nicht vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Ulrich Wepfer, 40 Jahre alt, war bei der beklagten Eisenbahngesellschaft auf dem Bahnhofe in Wezikon, zuletzt mit einem Jahresverdienst von 1200 Fr., als Weichenwärter an-